

Hinweise zur Remonstration

Die Klausuren werden von den Korrekturassistierenden sehr sorgfältig korrigiert. Diese erhalten eine ausführliche Lösung mit Bewertungshinweisen. Die Lösung und Bewertungshinweise werden überdies in einem gemeinsamen Treffen mit den Korrigierenden umfassend erläutert und besprochen.

Aus diesen Gründen gehen wir zuversichtlich davon aus, dass eine Korrektur, die nicht vertretbaren Grundsätzen entspricht, die Ausnahme sein wird. Wir möchten eine solche allerdings nicht ausschließen. Wer einen Nachkorrekturantrag einreichen möchte, muss Folgendes beachten:

1. Die Klausur wird vollkommen neu bewertet. Dies kann in Einzelfällen auch zu einer schlechteren Bewertung führen.
2. Der Nachkorrekturantrag muss schriftlich für die erste Klausur bis zum Montag, den 3. Juli 2023 (für die zweite Klausur bis zum Montag, den 24. Juli), beim Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abteilung 3: Deutsches und Ausländisches Strafrecht und Strafprozessrecht (Wilhelmstraße 26) eingegangen sein.
3. Dieser Nachkorrekturantrag muss sich substantiiert mit den gerügten Unzulänglichkeiten der Korrektur auseinandersetzen. Er muss also im Einzelnen aufführen, worin die Fehler der Korrektur liegen. Hierzu muss er sich in aller Regel entweder der ausgegebenen Musterlösung, eines wissenschaftlichen Werkes oder aber der Besprechung bedienen.
4. Aus diesem Grund ist es für das Stellen eines Nachkorrekturantrags auch unabdingbar, dass an der Besprechung selbst teilgenommen wird, da nur so festgestellt werden kann, ob tatsächlich ein Fehler in der schriftlichen Korrektur vorliegt. Die Teilnahme an der Besprechung ist nachzuweisen, und zwar durch die Abzeichnung der Arbeit seitens des Übungsleiters. Wer nicht an der Besprechung teilnehmen konnte, gleichwohl aber einen Nachkorrekturantrag einreichen möchte, muss ein Attest vorlegen.
5. Denken Sie bitte daran, dass es bei juristischen Arbeiten nicht möglich ist, eine über jeden Zweifel erhabene Korrektur vorzunehmen. Es bleibt immer ein gewisser Beurteilungsspielraum. Ein Nachkorrekturantrag muss daher sorgfältig begründen, weshalb dieser Spielraum im konkreten Fall überschritten wurde.

Markus Abraham